

Vorbereitung und Ablauf einer Betriebsprüfung



Inhalt

Vorbemerkung zur Außenprüfung

1. Zulässigkeit einer Außenprüfung
2. Gründe für eine Außenprüfung
Exkurs – Betriebsnahe Veranlagung
3. Maßnahmen vor Beginn einer Außenprüfung
4. Durchführung der Außenprüfung
5. Prüfungsschwerpunkte
6. Exkurs
Digitale Betriebsprüfung
7. Abschluss der Betriebsprüfung
8. Exkurs
Steuerstrafrecht / Selbstanzeige
9. Fazit
10. Häufig gestellte Fragen in Kürze
Antworten

Impressum

© „Wirtschaft & Steuern“
ist eine Mandanteninformation der
Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Herausgeber

Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Karolinenplatz 2, 80333 München
Tel. +49(0)89/54496-197, Fax +49(0)89/54496-190
E-Mail: info@treukontax.de

Redaktion

Informationsabteilung für Steuern und Recht der
Treukontax Steuerberatungsgesellschaft mbH.
E-Mail: info@treukontax.de



Sebastian Gruber, Dipl. -Finw. (FH)
Treukontax, München
E-Mail: sebastian.gruber@treukontax.de

Design, Fotos

Spreter Marketing & Design, Augsburg

Druck

SAS Druck, Fürstenfeldbruck

„Wirtschaft & Steuern“ basiert auf Informationen,
die wir als zuverlässig erachten. Eine Haftung kann
jedoch aufgrund der sich ständig ändernden
Gesetzeslage nicht übernommen werden.

„Wirtschaft & Steuern“ erscheint unregelmäßig.

Einzelexemplar 15,00€.

Alle Rechte vorbehalten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Haftung übernommen.

Stand

September 2016



Die steuerliche Betriebsprüfung – wenn das Finanzamt ins Haus kommt

Vorbemerkung zur Außenprüfung

Die steuerliche Außenprüfung, umgangssprachlich häufig Betriebsprüfung (BP) genannt, ist ein von den Finanzbehörden der Länder bzw. des Bundes auf Ebene der Steuerverwaltung durchgeführtes Verfahren zur Überprüfung steuerlicher Sachverhalte.

Jedes Unternehmen wird mehr oder weniger regelmäßig geprüft. Eine lückenlose Überprüfung aller Unternehmen ist jedoch aufgrund der großen Anzahl nicht möglich. Mit dieser Broschüre wollen wir dazu beitragen, dass Sie gut informiert sind, falls es zu einer Außenprüfung kommen sollte. Sofern Sie Unterstützung während einer Außenprüfung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Außenprüfung	Betriebsprüfung „BP“ (reguläre oder abgekürzte BP)
	Lohnsteuerprüfung und LSt-Nachscha
	Umsatzsteuerprüfung und USt-Nachscha
Strafverfolgungsbehörde	Steuerfahndung (kann auch Außenprüfungen durchführen)

Als Betriebsprüfungen bezeichnet man i.d.R. eine Außenprüfung welche mehrere Jahre und mehrere Steuerarten umfasst und vollumfänglich prüft. Hingegen handelt es sich bei der Lohnsteuer und Umsatzsteuer um sog. kleine Außenprüfungen (kleine Prüfungsdienste).

An den Mittelbehörden der Länder (z.B. Bayerisches Landesamt für Steuern) befinden sich zusätzlich noch Prüfungsfachdienste z.B. für Auslandssachverhalte, Unternehmensbewertung und Pensionsprüfung. Diese können im Rahmen einer regulären Außenprüfung mit hinzu gezogen werden.

1. Zulässigkeit einer Außenprüfung

Die Finanzämter sind dazu berechtigt, jederzeit Außenprüfungen bei folgenden Betrieben / Steuerpflichtigen durchzuführen (unter dem Verweis auf § 193 Abs. 1 AO):

- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- freiberuflichen Betrieben
- gewerblichen Betrieben
- Steuerpflichtige die mehr als 500.000 Einkünfte im Jahr erzielen

Des Weiteren sind Außenprüfungen auch bei Steuerpflichtigen zulässig (vgl. § 193 Abs. 2 AO), wenn:

- Sie Steuern für Rechnung eines Dritten einbehalten (z.B. Arbeitgeber – Lohnsteuer),
- die Aufklärung am Amtsstelle nach Art und Umfang des Sachverhalts nicht zweckmäßig ist
- Sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen

2. Gründe für eine Außenprüfung

Eine Außenprüfung scheint oftmals aus dem „Nichts“ zu kommen. Dabei können aus verschiedenen Anzeichen bevorstehende Außenprüfungen geschlussfolgert werden. Jedoch lassen sich diese nie eindeutig vorhersagen.

Zumeist lässt der Hinweis „Der Bescheid ist unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen“ (sog. „offener“ Steuerbescheid) über mehrere Jahre einen Schluss auf eine mögliche Betriebsprüfung zu. Aber auch bei bestandskräftigen d.h. „nicht offenen“ Steuerbescheiden ist eine Außenprüfung zulässig.

Gründe für eine Außenprüfung sind unter anderem:

- Zufall (Auswahl durch Computer oder Bearbeiter)
- Meldung durch den Innendienst (auffällige Sachverhalte bzw. ungenügende Erläuterung)
- Betriebliche Kennzahlen weichen im internen Betriebsvergleich ab
- Betriebliche Kennzahlen weichen im externen Betriebsvergleich vom Branchenschnitt ab
- Dem Finanzamt liegt Kontrollmaterial vor (z.B. von anderen Finanzämtern)

- Dem Finanzamt liegt eine Anzeige vor (ggfs. auch eine anonyme Anzeige)
- Richtsatzprüfung / Branchenprüfung (zur Feststellung der bundesweiten Richtsätze)
- Betrieb liegt außerhalb des Prüfungsturnus
- Betrieb wurde noch nie geprüft
- Hohe Steuernachzahlungen / Abweichungen zu Voranmeldungen
- usw.

Weiteres Kriterium der Finanzverwaltung ist die Betriebsgrößenklasse. Großbetriebe sollen nach der Betriebsprüfungsordnung regelmäßig und anschlussgeprüft werden (d.h. lückenlos über alle Jahre). Bei kleineren Betrieben geht die statistische Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung wiederum gegen Null (rund alle 60 – 90 Jahre). Im Jahr 2012 und 2013 wurden die Betriebe wie folgt geprüft:

Häufigkeit der Prüfung	2013	2012
Großbetriebe	4,7 Jahre	4,6 Jahre
Mittelbetriebe	15,38 Jahre	15,2 Jahre
Klein- und Kleinstbetriebe	63,92 Jahre	95,9 Jahre

Die Unterscheidung zwischen Klein, Mittel und Großbetriebe richtet sich nicht nach den handelsrechtlichen Größenmerkmalen für Kapitalgesellschaften. Vielmehr werden vom Bundesministerium der Finanzen (kurz: BMF) für jeden Prüfungsturnus individuelle Betriebsgrößenklassen erstellt (ein Prüfungsturnus beträgt drei Jahre). Die Abgrenzungsmerkmale unterscheiden sich je nach Branche.

Exkurs – Betriebsnahe Veranlagung

Betriebe die nicht als Kleinbetriebe eingestuft wurden gelten als Kleinstbetriebe welche regelmäßig von der betriebsnahen Veranlagung (BNV) geprüft werden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Außenprüfung im klassischen Sinne sondern um den „verlängerten Arm“ der Veranlagungsstelle (Innendienst des Finanzamts). Die BNV wird auch häufig zur „einfachen“ Sachverhaltsaufklärung eingesetzt.

3. Maßnahmen vor Beginn einer Außenprüfung

Die Außenprüfung muss sich vor Prüfungsbeginn schriftlich anmelden sog. „Prüfungsanordnung – PrAO“. (Ausnahmen: LSt- und USt-Nachschau und Steuerfahndung). Sollen Sie die PrAO erhalten, so sollte umgehend der Kontakt mit dem Steuerberater gesucht werden um mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen. Der Prüfer wird sich i.d.R. nicht vorher bei ihnen telefonisch melden, um eine Terminvereinbarung treffen. Vielmehr wird in der Prüfungsanordnung ohne ihre Mitwirkung folgendes geregelt:

- Prüfungszeitraum (i.d.R. 3 zusammenhängende Jahre bei BP – ggfs. Verjährung durch Steuerberater prüfen lassen)
- Sachlicher Prüfungsumfang (z.B. Steuerarten wie Einkommen, Umsatz und Gewerbesteuer, ggfs. Lohnsteuer, Bauabzugsteuer, Kapitalertragsteuer usw.)
- Name des Prüfers

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 22. Prüfungsturnus (1.1.2016)

Betriebsart	Betriebsmerkmale in €	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
		über		
Handelsbetriebe (H)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	8.000.000 310.000	1.000.000 62.200	190.000 40.000
Fertigungsbetriebe (F)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	4.800.000 250.000	560.000 62.000	190.000 40.000
Freie Berufe (FB)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	5.200.000 650.000	920.000 160.000	190.000 40.000
Andere Leistungsbetriebe (AL)	Umsatzerlöse oder steuerlicher Gewinn über	6.200.000 370.000	840.000 70.000	190.000 40.000
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (LuF)	Wirtschaftswert der selbstbewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	300.000 170.000	130.000 70.000	55.000 40.000
Fälle mit bedeutenden Einkünften	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit neg. Einkünften)	über 500.000		





- Ort der Prüfung (Ort der Prüfung ist grundsätzlich im Betrieb, ansonsten an Amtsstelle bzw. Wohnräume; nur in Ausnahmefällen ist die Prüfung beim Steuerberater zulässig)
- Prüfungstermin (i.d.R. ist es ausreichend bei kleinen und mittleren Betrieben den Termin 2 Wochen vor Prüfung bekannt zu geben, bei Großbetrieben sind es mindestens 4 Wochen; eine kürzere Terminvereinbarung ist natürlich nach Absprache möglich)
- Ggfs. werden elektronische Buchführungsdaten vorab angefordert (das Finanzamt hat seit 2002 das Recht die elektronischen Daten im sog. GDPdU-Format „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ anzufordern)
- Bestehen unplausible Sachverhalte in der Buchführung (Stichprobenartige Durchsicht der Buchungen, der Abschlussunterlagen)?
- Wurden hohe Geldeinlagen gebucht (Begründung! Entsprechen diese den formellen Anforderungen)?
- Stimmt der Richtsatz / Branchenvergleich?
- Sind Verträge mit nahen Angehörigen vorhanden? Halten diese dem Fremdvergleich stand?
- Gab es außergewöhnliche Geschäftsvorfälle?
- Wurden Privatfahrten des Betriebs-PKWs zutreffend erfasst?
- Wurden Annehmlichkeiten / Geschenke richtig erfasst / gebucht? Bewirtungen? (Belege ausgefüllt?)
- Gab es größere Investitionen? Wie wurden sie finanziert?
- Tauchen erstmals neue Geschäftspartner, Geschäftsmodelle usw. auf?
- Gab es einen Strukturwandel innerhalb des Betriebs?
- Hat sich die innere Organisation geändert?
- Wurde bereits eine BP durchgeführt? Gab es Beanstandungen? Wurden die Beanstandungen berücksichtigt?

Somit sollten Sie folgende Überlegungen anstellen:

- Ist im Betrieb ein geeigneter Arbeitsplatz für den Prüfer vorhanden?
- Passt der Termin oder sollte er verschoben werden? Gründe für eine Terminverschiebung müssen triftig sein, z.B.: (Betriebs)Urlaub, Messetermine, Inventur, Krankheit von Steuerberater / Buchhalter, Hochsaison (Weihnachts- bzw. Schlussverkäufe) usw.
- Kann der Steuerberater die Betriebsprüfung begleiten?
- Ist der Datenzugriff gewährleistet (elektronisch / Papier)?

Bevor der Prüfer erscheint sollte zudem eine „Schwachstellenanalyse“ durchgeführt werden um auf Fragen entsprechend reagieren zu können:

- Sind alle Unterlagen lückenlos für den Prüfungszeitraum vorhanden? Dies gilt für Papier und elektronische Unterlagen. Diese unbedingt vorab prüfen und bereit halten für Steuerberater bzw. Betriebsprüfer
- Sofern der Prüfer sich nur mündlich ankündigt und noch keine Prüfungsanordnung ergangen ist, wäre grds. eine Selbstanzeige noch möglich

4. Durchführung der Außenprüfung

Die durch den Betriebsprüfer festgelegte Prüfungsreihenfolge unterscheidet sich von Prüfer zu Prüfer. Oftmals beginnt die Betriebsprüfung mit einem Einleitungsgespräch von Steuerberater, Mandant und Betriebsprüfer. Hierbei werden i.d.R. folgende Punkte besprochen:

- Zeitlicher Ablauf der Betriebsprüfung
- Ist der Tagesablauf des Prüfers mit den Büro und Geschäftszeiten vereinbar?
- Mögliche Prüfungsschwerpunkte (ggfs. kann geschlussfolgert werden, ob der Prüfer über Branchenerfahrung verfügt).
- Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Betriebs
- Hinweis auf sachverhalts- und betriebspezifische Besonderheiten

Am Anfang, während oder am Ende der Betriebsprüfung erfolgt die Betriebsbesichtigung. Diese ist i.d.R. obligatorisch und kann nicht verwehrt werden. Der Betriebsprüfer ist berechtigt Ihnen während der Prüfung Fragen zu stellen. Sollten während der Prüfung Feststellungen getroffen werden, so muss er Sie darüber informieren. Die Prüfung muss zugunsten sowie zuungunsten erfolgen.

Während der Prüfung sollten Sie folgendes organisieren:

- Auskunftspersonen (z.B. Buchhalter, Steuerberater) da Sie ihre Auskunftspflicht an diese Personen delegieren können
- Sicherstellung des Datenzugriffs des Prüfers (Finanzbuchhaltung, Warenwirtschaftssysteme, Rechnungswesen, Kassensysteme) – Buchhalter / EDV-Betreuer
- Zur Verfügungstellung sämtlicher steuerrechtlich relevanter Unterlagen, z.B:

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| - Jahresabschlüsse | - Belegung von Geldmittel- |
| - Dokumentation der Zu- | eingängen |
| sammenfassung | - Lohnkonten |
| von Sachkonten im | - Liste der Empfänger von |
| Jahresabschluss | Geschenken, ausgefüllte |
| - Sach- und Personenkon- | Bewirtingsbelege |
| ten | - Buchungsbelege |
| - Journale | - Umsatzsteuerverprobung- |
| - Kassenbücher / Kassen- | en |
| berichte | - Gesellschaftsverträge |
| - Aufzeichnungen von Ware- | - Empfängerbenennung (ins- |
| nein- und Warenausgang | besondere bei Provisionen) |
| - Reisekostenabrechnungen | - Anstellungsverträge |
| - Anlagenverzeichnisse | - Gesellschafterbeschlüsse |
| - Wertermittlungen zu den | - Verträge mit nahen Ange- |
| Bilanzposten | hörigen |
| - Fahrtenbücher | - Kaufverträge |
| - Wertgutachten | - Spendenbelege |
| - Nachweise für Ausfuhrli- | - usw. |
| ferungen | |

- Zugriff auf Warenwirtschaftssysteme bzw. Datenüberlassung (GDPdU)

Beachten Sie bitte:

Die Betriebsprüfung kann den Betrieb und ggfs. das Privatleben beeinträchtigen. Um zu einem schnellen Ende zu gelangen, sollten Sie dem Prüfer aber mit der gleichen Höflichkeit wie einem Ihrer Geschäftskunden begegnen. Übliche Gepflogenheiten wie das Anbieten von Getränken und Kaffee sollten eingehalten werden.

5. Prüfungsschwerpunkte

Die Außenprüfung prüft kleinere und mittlere Betriebe i.d.R. vollständig. Dabei wird in der Finanzbuchhaltung vom Beleg zum Buchungssatz geprüft. Bei Großbetrieben ist das aufgrund der enormen Beleganzahl nicht möglich. Dort werden durch den Prüfer von vornherein (intern) Prüfungsschwerpunkte gesetzt und vom Buchungssatz zum Beleg geprüft. Unabhängig davon, welche Betriebsgrößenklasse vorliegt sind in der Regel folgende Themengebiete stets Prüfungsschwerpunkt:

Ordnungsmäßigkeit der Belege

Es wird überprüft, ob die erforderlichen Belege vollständig und ordnungsgemäß erstellt sind (Angabe des Ausstellers, Original des Belegs, Angabe der Steuernummer usw.)

Verträge und Vereinbarungen

Die Inhalte von Verträgen (z.B. Mietverträge, Pachtverträge, Anstellungsverträge, Veräußerungsgeschäfte) werden auf deren Angemessenheit und tatsächliche Durchführung geprüft. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Prüfer auch Verträge prüfen kann, die nicht im Prüfungszeitraum abgeschlossen wurden, aus denen heraus sich jedoch steuerliche Auswirkungen im Prüfungszeitraum ergeben. Insbesondere Verträge mit nahen Angehörigen werden genauer geprüft.

Bargeldverkehr

Bare Zahlungsvorgänge werden vom Prüfer meist einer genaueren Überprüfung unterworfen. Insbesondere werden die Kassenführung bzw. Kassenaufzeichnungen geprüft (tägliche Aufzeichnungen, Behandlung von Entnahmen/Einlagen) und der Kassenbestand verprobt (Kassenfehlbeträge können mit der Prüfer-EDV automatisch ermittelt werden). Auch die Behandlung bzw. Einlösung von Scheckeinnahmen und Provisionseinnahmen wird untersucht. Häufig werden bei bar bezahlten Betriebsausgaben Kontrollmitteilungen über den Lieferer gefertigt, um dort die Besteuerung der Einnahmen überprüfen zu können.

Entnahmen / Einlagen

Werden private Mittel (Geldbeträge) in das Betriebsvermögen eingelegt, wird bei größeren Beträgen geprüft, woher der Geldbetrag stammt, insbesondere, ob es sich um versteuertes privates Geldvermögen handelt. Werden größere Geldbeträge aus dem Betriebsvermögen entnommen, so wird häufig die Verwendung dieser Beträge nachgefragt. Auch wird geprüft, ob regelmäßige monatliche Entnahmen (z.B. vom betrieblichen Bankkonto oder Kasse) getätigt werden um den privaten Lebensbedarf zu finanzieren.



Vorlage privater Bankkonten

Werden im Prüfungszeitraum Zahlungen von bzw. auf privaten Bankkonten festgestellt (sog. „Querverbindung“), so will der Prüfer häufig auch dieses private Konto einsehen (grundsätzlich rechtlich zulässig). Die Vorlage ist im Einzelfall zu entscheiden und ggfs. mit dem Steuerberater abzuklären

Verprobungen

- **Richtsatzverprobung**
Für die meisten Branchen sind für das gesamte Bundesgebiet Richtsätze bezüglich der Aufschlagsätze bzw. Gewinnsätze veröffentlicht „externer Betriebsvergleich“
- **Verprobung der Rohgewinnaufschlagsätze**
Überprüfung der üblichen Aufschläge im Betrieb lt. Finanzbuchhaltung mit den kalkulatorischen Aufschlagsätzen sowie Entwicklung der Sätze über mehrere Jahre („interner Betriebsvergleich“)
- **Geldverkehrsrechnung**
Entwicklung und Verwendung des betrieblichen und privaten Vermögens und Überprüfung, ob davon der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Unter Umständen werden auch private Unterlagen wie Sparbücher, Konto und Depotauszüge zur Überprüfung verlangt. Hierbei sollten Sie Kontakt mit uns aufnehmen.
- **Inventurbestände**
Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Bewertung der Inventurbestände zum Bilanzstichtag (insbesondere bei teilfertigen Arbeiten)

- **Zeitgerechte Erfassung der Forderungen**

Meist werden im letzten Prüfungsjahr Forderungen nach-erfasst (z.B. durch Überprüfung der Zahlungseingänge des ersten Quartals des Folgejahres).

Private Nutzungen

Überprüfung, ob betriebliche Gegenstände (PKW, Telefon usw.) privat genutzt wurden und ob eine Nutzungsversteuerung angesetzt wurde.

Beachten Sie bitte:

Sollte sich der Prüfer „auffällig“ verhalten, sollten Sie sofortigen Kontakt zum Steuerberater suchen. Wenn der Prüfer die Prüfung aus mysteriösen Gründen unterbrechen sollte, ist dies oftmals ein Hinweis dass dieser den Verdacht einer Steuerhinterziehung hegt. Insofern sollten Sie den Prüfer direkt auf die Gründe der Unterbrechung ansprechen.

Die Einleitung des Strafverfahrens muss i.d.R. bei Verdacht unverzüglich durch den Prüfer oder durch die Bußgeld und Strafsachenstelle erfolgen, da Sie strafrechtlich nicht mehr mitwirken müssen. Sollte der Prüfer unerlaubt Auskünfte von Ihnen erhalten, unterliegen diese einem strafrechtlichen Verwertungsverbot. Somit sollten Sie die Prüfungsunterbrechung dokumentieren.

6. Exkurs: Digitale Betriebsprüfung

Seit dem 01.01.2002 muss der Finanzverwaltung ein Datenzugriff entweder mittelbar über eine Datenträgerüberlassung (Daten-CD) oder unmittelbar am Buchhaltungssystem des Steuerpflichtigen gewährt werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) gesetzlich geregelt. Das bedeutet dass Sie ihre Daten im GDPdUFormat zur Verfügung stellen müssen. Diese werden auch oftmals schon vor Erscheinen des Prüfers vorab angefordert (vgl. Prüfungsanordnung). Dadurch kann der Prüfer schon vorab Prüfungsschwerpunkte festlegen und ggfs. die Prüfung auf das Wesentliche beschränken.

Dem Prüfer steht spezielle Analysesoftware (z.B. IDEA) zur Verfügung. Hierdurch können verschiedene Verprobungsmethoden automatisiert vollzogen und somit die Buchführung auf Plausibilität überprüft werden (z.B. Zeitreihenvergleiche, Chi²Test, Wetterdatenabgleich, Lückenanalyse, USt / VoSt-Verprobungen usw.). Seit einiger Zeit wird die summarische Risikoprüfung (SRP) eingesetzt. Dies ist ein systematisches,



vorlagengestütztes (weitgehend automatisiertes), interaktives Prüfungsnetz, welches zur Risikoabschätzung und strategischen Ausrichtung, zur einzelfallbezogenen Prüffeldselektion, sowie zur Aufdeckung von Manipulationen eingesetzt wird. Die digitale Betriebsprüfung ist für jene Unternehmer, die ordnungsgemäß und gewissenhaft Arbeiten keine zusätzliche Belastung, sondern führt dazu, dass die Prüfung schneller abgeschlossen werden kann.

7. Abschluss der Betriebsprüfung

Der Prüfer wird Sie im Laufe der Prüfung über Feststellungen unterrichten. Die Prüfung endet grundsätzlich mit der Schlussbesprechung und dem ergehenden Prüfungsbericht (es sei denn, es wurde eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, dann entfällt die Schlussbesprechung).

Bevor die Schlussbesprechung stattfindet, sollte Ihnen der Prüfer zur Vorbereitung eine Aufstellung aller Feststellungen übersenden (sog. Mehr- und Weniger-Rechnung). Bei der Schlussbesprechung handelt es dann grds. um den „letzten Akt“ der aktiven Prüfung. Sie können Ihre verschiedenen rechtlichen Standpunkte darlegen. In der Regel sind beide Seiten um Einigung bemüht, sodass der Prüfungsbericht gefertigt werden kann. Sofern noch offene Punkte vorhanden sind, kann vereinbart werden, dass es sich bei diesem Gespräch um noch „keine Schlussbesprechung“ gehandelt hat, sodass evtl. im zweiten Anlauf Einigung erreicht werden kann

(z.B. indem der Prüfer seinen direkten Vorgesetzten zur Entscheidung hinzuzieht).

Sie können an dieser Besprechung mit oder ohne Steuerberater teilnehmen oder auf diese verzichten. Sofern Sie derartige Besprechungen nicht führen wollen oder können, kann diese Aufgabe auch allein Ihr Steuerberater für Sie übernehmen.

Sollte keine Einigung erzielt werden, so kann der Betriebsprüfungsbericht nicht gesondert mit Rechtsbehelf angegriffen werden. Ihr Steuerberater wird auf die ergehenden Steuerbescheiden Einspruch einlegen und ggfs. Aussetzung der Vollziehung (= Aussetzung der Steuerzahlung) beim Finanzamt beantragen.

Sofern keine Feststellungen durch die Betriebsprüfung getroffen wurden, ergeht eine gesonderte Mitteilung durch das Finanzamt und informiert Sie darüber schriftlich.

Exkurs – Bußgeld und Strafsachenstelle:

Spätestens in der Schlussbesprechung bzw. im Betriebsprüfungsbericht muss der Prüfer vermerken, ob er seine Feststellungen an die Bußgeld und Strafsachenstelle weiterleiten wird. Sollten die Bußgeld und Strafsachenstelle eine Steuerstraftat bzw. Ordnungswidrigkeit feststellen, so wird diese ein gesondertes Verfahren eröffnen. Sie sollten dann unbedingt mit ihrem Steuerberater eine Verteidigungsstrategie treffen.

8. Exkurs: Steuerstrafrecht / Selbstanzeige

Die Selbstanzeige ist ein Instrument um „reinen Tisch“ zu machen. Der Gesetzgeber fördert somit die Möglichkeit, zur „Steuerehrlichkeit“ zurückzukehren. Die Erstellung ist hoch komplex und sehr formalistisch (d.h. auch nur kleine Formfehler führen zur Unwirksamkeit). Somit können Steuerbeträge nacherklärt werden, ohne dass strafrechtliche Konsequenzen gezogen werden.

Die Möglichkeit der Selbstanzeige ist bis zum Ergehen der Prüfungsanordnung bei Betriebs-, Lohnsteuer- und Umsatzsteuerprüfungen möglich. Bei Lohnsteuer- bzw. Umsatzsteuernachschau ist die Selbstanzeige erst bei Erscheinen des Prüfers gehemmt.

Sollte die Prüfungen ohne Beanstandungen durchlaufen sein, lebt die Möglichkeit der Selbstanzeige auch für die bereits geprüften Zeiträume wieder auf. Genauere Auskünfte erhalten Sie bei Ihren Steuerberater.

9. Fazit

Die Außenprüfung stellt einen Einschnitt in die Lebensführung des Betroffenen dar. Neben umfangreichen Mitwirkungspflichten bedeutet dies Stress für den Bürger. Zum reibungslosen Ablauf ist es empfehlenswert einen Steuerberater mit der Betreuung der Außenprüfung zu beauftragen. Dieser kann auch adäquat auf Prüfungsfeststellungen reagieren. Die Finanzverwaltung rüstet personalmäßig sowie auch technisch auf. Neue Prüfungsmethoden führen zu erheblichen Mehreinnahmen beim Staat. Somit ist es wichtig, vorausschauend zu planen um Außenprüfungen entscheidend mitgestalten zu können.

Eine sorgfältige Vorbereitung der Unterlagen, Wissen der eigenen Rechte und Pflichten, entsprechende Mitwirkung und der richtige Umgang mit dem Prüfer ersparen Ihnen (zu)viele Kosten und Stress.

Wir als Steuerberatungsgesellschaft stehen Ihnen gerne unterstützend und beratend zur Seite.



10. Häufig gestellte Fragen

1. Wieso werde gerade ich geprüft?

Genaue Gründe sind oftmals nicht zu nennen. Entweder fällt man in die computergesteuerte Zufallsauswahl bzw. es liegen Auffälligkeiten in der Steuererklärung / Bilanz vor.

2. Was weiß der Prüfer bereits über mich?

Der Betriebsprüfer hat meist ein Studium der Steuerakten vorgenommen. Somit sind ihm zumindest die finanziellen Verhältnisse bekannt. Zum Teil werden auch Personen im Internet „gegoogelt“ (z.B. Facebook oder XING-Account).

3. Wie kann ich mich am sinnvollsten auf die Prüfung vorbereiten?

Ein Beratungsgespräch mit dem Steuerberater ist anzuraten. Die betroffenen Jahresabschlüsse sollten nochmals durchgeschaut werden.

4. Die Prüfung kommt ungelegen, was kann ich tun?

Es kann eine Terminverschiebung aus triftigen Gründen beantragt werden (z.B. wegen Betriebsurlaub, Krankheit, Hochsaison).

5. Wird der Prüfer mir und meinen Mitarbeitern stets über die Schulter schauen?

Der Betriebsprüfer wird ggfs. eine Betriebsbesichtigung vornehmen. Für Auskünfte sollten ihm Auskunftspersonen (Steuerberater / Buchhalter) benannt werden.

6. Darf der Prüfer auch private Wohnräume betreten?

Grds. NEIN, es sei denn, es werden dort auch betriebliche Arbeiten verrichtet (z.B. Arbeitszimmer).

7. Darf der Prüfer auf private Konten zugreifen?

Grds. NEIN, es sei denn, es sind dort betriebliche Zahlungen miterfasst bzw. die Geldverkehrsrechnung geht nicht auf (Rücksprache mit Steuerberater!).

8. Inwiefern interessieren den Prüfer private Anschaffungen?

Grds. interessieren nur größere Anschaffungen, ob diese finanzierbar sind und ob es sich mit den erklärten Einkünften beim Finanzamt decken lässt (Grund, Haus, Auto).

9. Darf der Prüfer Familienangehörige fragen?

Grds. NEIN, es sei denn, die Familienangehörigen sind selbst von der Außenprüfung mitbetroffen (Beteiligter).

10. Darf der Prüfer Auskünfte bei Dritten verlangen?

NEIN, es sei denn, Sie kommen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach.

11. Darf der Prüfer Einsicht in Unterlagen anderer Behörden nehmen?

Der Informationsaustausch verschiedener Behörden ist zulässig (soweit das Steuergeheimnis nicht verletzt wird).

12. Kann ich mich auf die Berufsverschwiegenheit berufen?

Grds. NEIN, da der Prüfer selbst zur Verschwiegenheit durch das Steuergeheimnis verpflichtet ist. Nicht relevante Sachverhalte auf vorzulegende Unterlagen können jedoch geschwärzt werden und als Kopien zur Verfügung gestellt werden.

13. Worüber wird mit dem Prüfer häufig diskutiert?

Das ist branchenabhängig. Oftmals werden Privatanteile, Nachweis von Betriebseinnahmen, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, Vorsteuerbeträge, größere Investitionen, Verträge mit Angehörigen usw. aufgegriffen.

14. Was ist eine Schlussbesprechung?

Es wird über die getroffenen Feststellungen und deren rechtlicher Würdigung gesprochen. Teilweise kann auch der Vorgesetzte (Sachgebietsleiter) dabei sein.

15. Ist man an die Vereinbarung in der Schlussbesprechung gebunden?

NEIN, die Veranlagungsstelle im Finanzamt kann von den Prüfungsfeststellungen abweichen, aber auch Sie können einen Einspruch gegen die Steuerbescheide einlegen.

16. Können Strafen aufgrund einer Außenprüfung fällig werden?

Ja, da unter Umständen der Betriebsprüfungsbericht an die Bußgeld und Strafsachenstelle weitergeleitet wird. Der Prüfer sollte Sie jedoch darauf hinweisen.



80333 München (Zentrale)

Karolinenplatz 2
Tel.: 089-54496-197
Fax: 089-54496-190

93326 Abensberg

Regensburger Torplatz 7
Tel.: 09443-92971-30
Fax: 09443-92971-39

92224 Amberg

Gailoher Weg 1
Tel.: 09621-4948-20
Fax: 09621-4948-23

91522 Ansbach

Maximilianstraße 36
Tel.: 0981-97190-30
Fax: 0981-97190-39

99510 Apolda

Richard-Wagner-Str. 15
Tel.: 03644-59791-17
Fax: 03644-59791-18

63741 Aschaffenburg

Schwalbenrainweg 46
Tel.: 06021-4294-213
Fax: 06021-4294-225

86157 Augsburg

Pröllstraße 20
Tel.: 0821-50228-300
Fax: 0821-50228-399

97616 Bad Neustadt/Saale

Berliner Straße 19
Tel.: 09771-621070
Fax: 09771-621075

96231 Bad Staffelstein

Lichtenfelser Str. 9
Tel.: 09573-310809-30
Fax: 09573-310809-39

96047 Bamberg

Nebingerhof 14
Tel.: 0951-96517-140
Fax: 0951-96517-149

95447 Bayreuth

Adolf-Wächter-Straße 1a
Tel.: 0921-7646230
Fax: 0921-7646239

01877 Bischofswerda

Weickersdorfer Str. 33
Tel.: 03594-77963-0
Fax: 03594-77963-35

93413 Cham

Johann-Brunner-Str. 1
Tel.: 09971-854330
Fax: 09971-854339

96450 Coburg

Allee 12
Tel.: 09561-79569-14
Fax: 09561-79569-39

85221 Dachau

Newtonstraße 1
Tel.: 08131-363030
Fax: 08131-363039

94469 Deggendorf

Graflinger Straße 83
Tel.: 0991-373162-30
Fax: 0991-373162-39

89407 Dillingen

Gabelsbergerstraße 7
Tel.: 09071-70565-30
Fax: 09071-70565-39

86609 Donauwörth

Am Stillflecken 30
Tel.: 0906-70646-70
Fax: 0906-70646-79

85560 Ebersberg

Wasserburger Straße 2
Tel.: 08092-2325325
Fax: 08092-2325328

84307 Eggenfelden

Hofmark 20
Tel.: 08721-5074230
Fax: 08721-5074239

87746 Erkheim

Mindelheimer Straße 18
Tel.: 08336-8139425
Fax: 08336-8139432

91301 Forchheim

Hans-Böckler-Straße 3
Tel.: 09191-9786830
Fax: 09191-9786839

85354 Freising

Mozartstraße 1
Tel.: 08161-538255
Fax: 08161-538250

82256 Fürstenfeldbruck

Kaiser-Ludwig-Straße 10
Tel.: 08141-322130
Fax: 08141-322139

97505 Geldersheim

Schweinfurter Straße 8
Tel.: 09721-79684-0
Fax: 09721-79684-45

89312 Günzburg

Nornheimerstraße 2a
Tel.: 08221-36971-30
Fax: 08221-36971-39

91074 Herzogenaurach

Niederndorfer Hauptstr. 63
Tel.: 09132-74508-20
Fax: 09132-74508-29

98646 Hildburghausen

Zunftweg 3
Tel.: 03685-406060
Fax: 03685-406070

83607 Holzkirchen

Rudolf-Diesel-Ring 1b
Tel.: 08024-992850
Fax: 08024-992855

85055 Ingolstadt

Viehmarktplatz 7
Tel.: 0841-4929430
Fax: 0841-4929439

87600 Kaufbeuren

Am Grünen Zentrum 5
Tel.: 08341-909363-30
Fax: 08341-909363-39

87437 Kempten

Ignaz-Kiechle-Str. 22
Tel.: 0831-70491-330
Fax: 0831-70491-339

97318 Kitzingen

Mainbernheimer Str. 107
Tel.: 09321-134670
Fax: 09321-134671

96317 Kronach

Weißbrunner Straße 1a
Tel.: 09261-606730
Fax: 09261-606739

94405 Landau/Isar

Anton-Kreiner-Str. 1
Tel.: 09951-69042-30
Fax: 09951-69042-49

86899 Landsberg/Lech

Karwendelstraße 10
Tel.: 08191-928513
Fax: 08191-928559

84034 Landshut

Dammstraße 9
Tel.: 0871-601630
Fax: 0871-601639

08491 Limbach (Plauen)

August-Bebel-Str. 4
Tel.: 03765-3 18 04
Fax: 03765-3 18 79

88131 Lindau

Bleicheweg 11
Tel.: 08382-2601430
Fax: 08382-2601439

98617 Meiningen

Leipziger Straße 1
Tel.: 03693-4425-0
Fax: 03693-4425-23

80336 München

Herzog-Heinrich-Str. 23
Tel.: 089-746331-0
Fax: 089-746331-31

92507 Nabburg

Oberviechtacher-Str.13
Tel.: 09433-2047-0
Fax: 09433-2047-19

86633 Neuburg/Donau

Schwemmstraße 246
Tel.: 08431-679230
Fax: 08431-679292

92318 Neumarkt/Opf.

Weinberger Straße 18
Tel.: 09181-266830
Fax: 09181-266844

91413 Neustadt/Aisch

Hospitalplatz 1
Tel.: 09161-663235
Fax: 09161-663239

07806 Neustadt/Orla

Schleizer Straße 15c
Tel.: 036481-248-0
Fax: 036481-248-19

90411 Nürnberg

Rathsbergstraße 8a
Tel.: 0911-955888-30
Fax: 0911-955888-39

07907 Oettersdorf

Schleizer Straße 17
Tel.: 03663-422396
Fax: 03663-422399

94036 Passau

Innstraße 71
Tel.: 0851-95622-30
Fax: 0851-95622-39

85276 Pfaffenhofen

Ilmstraße 2
Tel.: 08441-8919630
Fax: 08441-8919639

93053 Regensburg

Furtmayrstraße 17
Tel.: 0941-784927-30
Fax: 0941-784927-39

83024 Rosenheim

Möslstraße 30
Tel.: 08031-809187-50
Fax: 08031-809187-59

91154 Roth

Münchener Straße 67
Tel.: 09171-9660-130
Fax: 09171-9660-139

91126 Schwabach

Unterbaimbach 2
Tel.: 09122-8790640
Fax: 09122-8790742

92421 Schwandorf

Hoher-Bogen-Str. 10
Tel.: 09431-7174-30
Fax: 09431-7174-39

94315 Straubing

Otto-von-Dandl-Ring 6
Tel.: 09421-788330
Fax: 09421-788339

98528 Suhl

Fröhliche-Mann-Str. 1
Tel.: 03681-453656
Fax: 03681-453658

95643 Tirschenreuth

St.-Peter-Straße 44
Tel.: 09631-7038-30
Fax: 09631-7038-39

84513 Töging

Werkstraße 16
Tel.: 08631-1858-30
Fax: 08631-1858-39

83278 Traunstein

Binderstraße 8
Tel.: 0861-16625-70
Fax: 0861-16625-79

94234 Viechtach

Kreuzbergstraße 16a
Tel.: 09942-80840-30
Fax: 09942-80840-39

92637 Weiden

Nikolaus-Otto-Straße 8
Tel.: 0961-40195-30
Fax: 0961-40195-39

82362 Weilheim

Fischerried 33
Tel.: 0881-9266-31
Fax: 0881-9266-39

91781 Weißenburg

Rothener Straße 45
Tel.: 09141-8620-130
Fax: 09141-8620-139

95632 Wunsiedel

Bodelschwingstraße 1
Tel.: 09232-91817-30
Fax: 09232-91817-39

97076 Würzburg

Werner-v.-Siemens-Str. 55a
Tel.: 0931-27958-40
Fax: 0931-27958-39

Die Treukontax GmbH bietet umfassende Beratung in Rechnungswesen, Steuern und Betriebswirtschaft.



Wir bilden aus in Bayern, Thüringen und Sachsen



- > **Steuerfachangestellte**
- > **Bilanzbuchhalter/in**
- > **Steuerfachwirt/in**



www.treukontax.de
personal@treukontax.de



Treukontax
Steuerberatung